

# RS OGH 1979/2/15 7Ob548/79, 1Ob38/97p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.02.1979

## Norm

ABGB §418

## Rechtssatz

Die Teilnahme des Grundeigentümers an der Bauverhandlung über den vom Nachbarn geplanten Bau gibt ihm in den meisten Fällen einen derartigen Aufschluß, daß jeglicher Irrtum über die Bauausführung als unentschuldbar angesehen werden müßte; das trifft jedoch dann nicht zu, wenn die Bauverhandlung keinerlei Umstände aufdeckt, aus denen ein Schluß darauf gezogen werden könnte, daß die Ausführung des Baues Eingriffe in die Rechte der Nachbarn mit sich bringen würde.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 548/79  
Entscheidungstext OGH 15.02.1979 7 Ob 548/79
- 1 Ob 38/97p  
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 38/97p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0011112

## Dokumentnummer

JJR\_19790215\_OGH0002\_0070OB00548\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)